

SATZUNG VOM 4. MAI 2015

des Vereins "Arbeitsgemeinschaft für Landschaftspflege, Naturschutz, Umweltbildung und Stadtökologie e.V." (ALNUS e.V.)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ALNUS - Arbeitsgemeinschaft für Landschaftspflege, Naturschutz, Umweltbildung und Stadtökologie“ e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze sowie die Förderung der Bildung. Der Verein leistet einen praktischen Beitrag zur Landschaftspflege, zum Naturschutz, zur Umweltbildung und zur Stadtökologie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Planung, Beratung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen (z.B. Pflege von Feuchtwiesen und Streuobstbeständen),
 - die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, juristischen und natürlichen Personen,
 - Exkursionen, Publikationen, Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Bildungsangebote, um den Naturschutzgedanken insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu fördern und zur Umweltbildung beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedschaft steht jedoch einer Vergütung im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer freiberuflichen Tätigkeit für den Verein nicht entgegen. Über die Einstellung bzw. Beauftragung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen abgelehnten Bescheid des Vorstandes, der schriftlich zu begründen ist, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde erheben.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig auf Antrag des Vorstandes.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins.

(4) Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unter den beim Verein hinterlegten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist und auf drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht anwesend war. Die nächste Mitgliederversammlung ist von der Streichung zu informieren.

(6) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird nach innen und außen gemeinschaftlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen..

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Die Art der Wahl wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung festgelegt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand arbeitet entsprechend den Aufgaben des Vereins. Er nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) der Mitgliederversammlung gehören an:

- die ordentlichen Mitglieder
- die Vorstandsmitglieder
- die Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Schriftliche Vollmachten und die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person sind unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Tätigkeit und Satzung des Vereins
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Veränderung der Vereinssatzung
- Auflösung des Vereins

(4) Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis in einem Protokoll- und Beschlussbuch festgehalten und durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds und des Protokollführers bestätigt. In das Protokoll- und Beschlussbuch ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(7) Die Vereinsmitglieder werden zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-mail informiert.

§ 9 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, die bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vereins zu prüfen haben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu gestatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende, den Vereinszielen nahestehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke gemäß § 2 Abs. 1.

Eberswalde, den 5. Mai 2015